



OTIF/RID/RC/2016/27
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/27)

29. Juni 2016

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 23. September 2016)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Angenommene Texte 2017 – Sondervorschrift 363

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Der Wortlaut "in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen" in Absatz a) der Sondervorschrift 363 des Kapitels 3.3 ist überflüssig.

Zu treffende Entscheidung:

In Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 a) den Wortlaut "in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen" streichen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2014/29,
OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1
informelle Dokumente INF.12 und INF.39 der Gemeinsamen Tagung im September 2015

Einleitung

1. Im September 2014 hatte die Schweiz der Gemeinsamen Tagung vorgeschlagen, in der Sondervorschrift 363 den Wortlaut "in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen" zu streichen (Dokument OTIF/RID/RC/2014/29). Die Gemeinsame Tagung zog es damals vor, die Ergebnisse der Diskussion im UN-Expertenunterausschuss abzuwarten. Nach dieser Diskussion wurden in der Sondervorschrift 363 der UN-Modellvorschriften der Verweis auf die Sondervorschrift 301 und der Wortlaut "in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen" gestrichen.
2. Im Mai 2015 wurden diese Streichungen in die Anträge der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften (OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1) übernommen. Dennoch tauchte der Wortlaut "in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen" ohne Erläuterung in den informellen Dokumenten INF.12 und INF.39 der Gemeinsamen Tagung im September 2015 erneut auf.
3. Im RID/ADR 2017 gilt die Sondervorschrift 363 nur noch für die UN-Nummern 3528, 3529 und 3530, für die in der Spalte (7a) der Tabelle A in Kapitel 3.2 der Wert "0" angegeben ist. Der Wortlaut "in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen" ist daher nach wie vor richtig, aber unnötig.
4. Um Missverständnisse zu vermeiden, schlägt die Schweiz vor, diesen Wortlaut zu streichen.

Antrag

5. In der Sondervorschrift 363 a) streichen:

"in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen".
